# **Landtag von Baden-Württemberg**15. Wahlperiode

Drucksache 15/4268 04. 11. 2013 Geänderte Fassung

## **Antrag**

der Fraktion der CDU

und

## Stellungnahme

des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport

#### Kosten der Inklusion an Schulen

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,

die Landesregierung zu ersuchen

zu berichten,

- wie viele Schülerinnen und Schüler mit festgestellter Behinderung bzw. Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot den gemeinsamen Unterricht in den vergangenen fünf Jahren jeweils besucht haben (aufgeschlüsselt nach Schulart, Klassenstufe, Art der Behinderung und Landkreis);
- mit wie vielen Schülerinnen und Schülern mit festgestelltem Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot im gemeinsamen Unterricht sie in fünf Jahren sowie in der Endstufe des Inklusionsprozesses rechnet;
- welche sonderpädagogischen Ressourcen sie im Durchschnitt pro Schülerin oder Schüler mit festgestelltem Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot im gemeinsamen Unterricht einzusetzen plant (mit Angabe, wie viele Wochenstunden nach dem Zwei-Pädagogen-Prinzip sich daraus durchschnittlich ergeben);
- 4. inwiefern sie einen über ein sonderpädagogisches Beratungs- und Unterstützungsangebot hinausgehenden sonderpädagogischen Bildungsbedarf auch bei Schülerinnen und Schülern erkennt, die keinen festgestellten Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot besitzen, aber dennoch so beeinträchtigt sind (etwa aufgrund seelischer Behinderungen), dass sie im Unterreicht der allgemeinen Schule nicht hinreichend gefördert werden können und deshalb zum Besuch einer Sonderschule berechtigt wären, oder auf eine Schulbegleitung angewiesen sind;

- 5. wie viele Schülerinnen und Schüler mit Schulbegleitung in den letzten fünf Jahren den gemeinsamen Unterricht besucht haben, ohne dass ein Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot festgestellt wurde (aufgeschlüsselt nach Schulart, Klassenstufe, Art der Behinderung und Landkreis);
- 6. von welchen durchschnittlichen Kosten für den gemeinsamen Unterricht sie für eine Schulbegleitung sowie für weitere Sach- und Personalkosten auf Seiten der Schul- und Leistungsträger pro Schülerin und Schüler mit einer Behinderung ausgeht (beispielsweise für technische Hilfsmittel und Ausstattung, Schulbaumaßnahmen, Ganztagsangebote und Nachmittagsbetreuung sowie Schülerbeförderung);
- ob sie die Kosten auf Seiten der Schul- und Leistungsträger im Kostentableau der Erprobungsregionen für das Schuljahr 2011/2012 und im Endbericht zum Schulversuch "Schulische Bildung junger Menschen mit Behinderung" für repräsentativ abgebildet hält;
- welche dieser Kosten ihrer Auffassung nach grundsätzlich in die Zuständigkeit der kommunalen Schul- und Leistungsträger des Landes und des Bundes fallen (mit Angabe der verfassungsrechtlichen oder einfachgesetzlichen Normen oder Staatsverträge);
- 9. welches Verfahren sie vorsieht, um die zusätzlichen sächlichen und personellen Ressourcen für den gemeinsamen Unterricht auf die einzelnen Schulen zu verteilen (einschließlich der Bewertung der Möglichkeit pauschaler, auf drei bis fünf Jahre befristeter Budgets bei den Schulämtern sowie der Schaffung gruppenbezogener Angebote an Schwerpunktschulen);
- 10. ob sie ihre Planung aufrecht hält, einen gesetzlichen Anspruch auf gemeinsamen Unterricht zum Schuljahr 2014/2015 und damit rechtzeitig zu den Anmeldeterminen an den Grundschulen und weiterführenden Schulen zu schaffen.

04.11.2013

Hauk, Dr. Stolz und Fraktion

#### Begründung

Mit der Ratifizierung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen wurden bei vielen Eltern von Kindern mit Behinderungen große Erwartungen geweckt, die durch den grün-roten Koalitionsvertrag und die Ankündigungen der Landesregierung weiter gesteigert wurden, nach denen Inklusion zum integralen Bestandteil des Bildungssystems werden solle. Nicht zuletzt entstand die Erwartung, dass Eltern von Kindern mit Behinderungen einen individuellen Rechtsanspruch auf den Besuch des gemeinsamen Unterrichts erhielten.

Die geweckten Erwartungen stehen im scharfen Gegensatz zum faktischen Stand des Inklusionsprozesses. Die pädagogischen, personellen, rechtlichen, finanziellen und organisatorischen Rahmenbedingungen des gemeinsamen Unterrichts sind weiterhin ungeklärt, sodass die Verunsicherung auf Seiten der Eltern, Lehrerinnen und Lehrer, der Schulverwaltung sowie der Kommunen und Landkreise größer ist als je zuvor. Insbesondere der Streit um die Finanzierung der Schulbegleitung hat zu unhaltbaren Zuständen bis hin zu Gerichtsverfahren geführt. Die Ausgestaltung des gemeinsamen Unterrichts durch die Landesregierung in partnerschaftlicher Zusammenarbeit mit den Kommunen und Landkreisen ist deshalb überfällig. Der Streit um die Umsetzung des Inklusionsprozesses darf nicht länger auf dem Rücken der Kinder und Eltern ausgetragen werden.

Der Grundgedanke der Inklusion im Bildungsbereich lautet, dass die Pflicht zum Besuch der Sonderschule durch einen Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot abgelöst wird und dieser Anspruch zukünftig – im Rahmen des

Möglichen – an einem sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrum oder an einer Regelschule im gemeinsamen Unterricht eingelöst werden kann. Diese Wahlmöglichkeit setzt voraus, dass auch an den Regelschulen die pädagogischen, personellen, sächlichen und räumlichen Voraussetzungen für eine hinreichende Förderung im gemeinsamen Unterricht geschaffen werden. Alles andere wäre den Schülerinnen und Schülern mit und ohne Behinderungen, aber auch den Eltern und Lehrerinnen und Lehrern gegenüber unverantwortlich.

Erstens ist es dazu notwendig, bei zieldifferentem Unterricht sonderpädagogische Ressourcen an die allgemeinen Schulen zu bringen. Es bedarf einer ausreichenden sonderpädagogischen Lehrerversorgung und transparenter, verlässlicher Regelungen, wie diese Ressourcen auf die einzelnen Schulen und Klassen verteilt werden.

Zweitens muss eine hinreichende Förderung für diejenigen Kinder und Jugendlichen sichergestellt werden, die gegenwärtig keinen Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot besitzen, aber dennoch aufgrund von Belastungen und Behinderungen im Unterreicht der allgemeinen Schule nicht hinreichend gefördert werden können. Je enger der Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot ausgelegt wird, desto mehr müssen Schulbegleiter den Mangel auffangen – mit entsprechend hohen Kosten auf Seiten der Kosten- und Leistungsträger.

Drittens ist neben der Bereitstellung der sonderpädagogischen Ressourcen und der Abgrenzung zur sozialen Unterstützung durch Schulbegleiter die Höhe und Aufteilung der sonstigen Kosten für Schulbau, Ausstattung, technische Hilfsmittel, Nachmittagsbetreuung und Schülerbeförderung beim gemeinsamen Unterricht zu klären, so wie es zu Beginn des Schulversuchs zwischen Land und kommunalen Spitzenverbänden vereinbart worden war. Die Gemeinden und Landkreise sowie die Regel- und Sonderschulen selbst benötigen dringend Planungssicherheit.

Die Landesregierung hat mit ihren Versprechungen hohe Erwartungen im Hinblick auf die Inklusion geweckt. Sie ist nun in der Pflicht, auch für alle notwendigen Rahmenbedingungen des gemeinsamen Unterrichts zu sorgen. Sie wird an ihrer Ankündigung gemessen werden, zum Schuljahr 2014/2015 eine gesetzliche Regelung vorzulegen.

#### Stellungnahme

Mit Schreiben vom 27. November 2013 Nr. 35–6500.30/428/1/ nimmt das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport im Einvernehmen mit dem Ministerium für Arbeit, Sozialordnung, Familie, Frauen und Senioren sowie dem Ministerium für Finanzen und Wirtschaft zu dem Antrag wie folgt Stellung:

Der Landtag wolle beschließen, die Landesregierung zu ersuchen zu berichten.

- 1. wie viele Schülerinnen und Schüler mit festgestellter Behinderung bzw. Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot den gemeinsamen Unterricht in den vergangenen fünf Jahren jeweils besucht haben (aufgeschlüsselt nach Schulart, Klassenstufe, Art der Behinderung und Landkreis);
- 2. mit wie vielen Schülerinnen und Schülern mit festgestelltem Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot im gemeinsamen Unterricht sie in fünf Jahren sowie in der Endstufe des Inklusionsprozesses rechnet;

In der Kürze der Bearbeitungszeit konnten die erfragten Zahlen nicht für alle Schuljahre in der gewünschten Detailtiefe aufbereitet werden.

Die Zahl der Schülerinnen und Schüler in Außenklassen der öffentlichen und privaten Sonderschulen ist in Anlage 1 nach Regierungsbezirk und Sonderschultyp für die Schuljahre 2008/2009 bis 2012/2013 dargestellt. In Anlage 2 sind die Schülerzahlen in Außenklassen der öffentlichen und privaten Sonderschulen für die

Schuljahre 2010/2011 bis 2012/2013 landesweit nach Sonderschultyp und Schulart der Partnerschule ausgewiesen.

Die Zahlen der Schülerinnen und Schüler in Außenklassen der öffentlichen und privaten Sonderschulen nach Sonderschultypen und Landkreisen sind in Anlage 3 für das Schuljahr 2012/2013 dargestellt.

Die Meldung der Schülerzahlen in Außenklassen erfolgt durch die Sonderschulen. An welchen konkreten allgemeinen Schulstandorten die betreffenden Schülerinnen und Schüler unterrichtet werden, ist nicht ersichtlich. Die regionale Zuordnung (Regierungsbezirk/Kreis) bezieht sich auf die Hauptstelle der meldenden Sonderschule.

Im Rahmen der amtlichen Schulstatistik wird nicht erhoben, welche Klassenstufe die Schülerinnen und Schüler der Außenklasse besuchen.

Im Schuljahr 2012/2013 gab es 147 Schülerinnen und Schüler der öffentlichen und privaten Gemeinschaftsschulen mit Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot, davon wurden 77 Schülerinnen und Schüler im Primarbereich (Grundschulen im Verbund mit einer Gemeinschaftsschule) und 70 Schülerinnen und Schüler im Sekundarbereich I (Klassenstufe 5) unterrichtet. Von den 147 Schülerinnen und Schüler hatten 68 einen festgestellten Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot im Sinne einer Förderschule, 28 einen festgestellten Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot im Sinne einer Schule für Erziehungshilfe, 17 einen festgestellten Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot im Sinne einer Schule für Sprachbehinderte, 17 einen festgestellten Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot im Sinne einer Schule für Geistigbehinderte und ein Schüler einen festgestellten Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot im Sinne einer Schule für Geistigbehinderte und ein Schüler einen festgestellten Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot im Sinne einer Schule für Geistigbehinderte und ein Schüler einen festgestellten Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot im Sinne einer Schule für Geistigbehinderte und ein Schüler einen festgestellten Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot im Sinne einer Schule für Geistigbehinderte und ein Schüler einen festgestellten Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot im Sinne einer Schule für Hörgeschädigte.

Die Zahl der Schülerinnen und Schüler in allgemeinen Schulen, die in den Schuljahren 2008/2009 bis 2012/2013 im Rahmen der sonderpädagogischen Dienste von der Sonderpädagogik unterstützt wurden, ist in Anlage 4 nach unterstützendem Sonderschultyp und Schulart der allgemeinen Schule dargestellt.

Die Zahl der Schülerinnen und Schüler, die in den Schuljahren 2010/2011 bis 2012/2013 im Rahmen des Schulversuchs "Schulische Bildung junger Menschen mit Behinderung" in den fünf Modellregionen in allgemeinen Schulen beschult wurden, ist in Anlage 5 nach Sonderschultyp und Schulart der allgemeinen Schule dargestellt.

Entsprechende Ergebnisse der amtlichen Schulstatistik für das Schuljahr 2013/2014 liegen noch nicht vor.

Nachdem nicht abzuschätzen ist, wie sich Eltern von jungen Menschen mit einem festgestellten Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot zukünftig entscheiden, können Zahlen zum gemeinsamen Unterricht in fünf Jahren und darüber hinaus nicht prognostiziert werden.

3. welche sonderpädagogischen Ressourcen sie im Durchschnitt pro Schülerin oder Schüler mit festgestelltem Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot im gemeinsamen Unterricht einzusetzen plant (mit Angabe, wie viele Wochenstunden nach dem Zwei-Pädagogen-Prinzip sich daraus durchschnittlich ergeben);

Die Erfahrung in den Schulversuchsregionen und in den anderen Landesteilen hat gezeigt, dass feste Parameter für die Etablierung sonderpädagogischer Bildungsangebote an allgemeinen Schulen nicht tauglich sind. Dafür sind die Unterschiede zwischen den Schülerinnen und Schülern mit Behinderung zu groß. Der zieldifferente gemeinsame Unterricht soll sich grundsätzlich an der Forderung nach dem Zwei-Pädagogen-Prinzip orientieren. Entsprechend sollen die Organisationsformen gewählt werden. Jeweils im Einzelfall wird zu entscheiden sein, welche Formen der Unterstützung gebraucht werden. Hierbei plant das Ministerium auf

der Basis der Haushaltsvorgaben mit dem dort ausgewiesenen Stellenrahmen und nicht mit Strukturvorgaben.

4. inwiefern sie einen – über ein sonderpädagogisches Beratungs- und Unterstützungsangebot hinausgehenden – sonderpädagogischen Bildungsbedarf auch bei Schülerinnen und Schülern erkennt, die keinen festgestellten Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot besitzen, aber dennoch so beeinträchtigt sind (etwa aufgrund seelischer Behinderungen), dass sie im Unterricht der allgemeinen Schule nicht hinreichend gefördert werden können und deshalb zum Besuch einer Sonderschule berechtigt wären, oder auf eine Schulbegleitung angewiesen sind;

Leitend für den Weiterentwicklungsansatz des Ministeriums ist die Frage, ob ein Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot besteht oder nicht. Diese Frage bestimmt sich nicht vom Grad der Behinderung oder Beeinträchtigung bzw. chronischen Erkrankung her, sondern ausschließlich von den Auswirkungen einer Behinderung, Benachteiligung oder chronischen Erkrankung auf das schulische Lernen. Schülerinnen und Schüler, die im Unterricht der allgemeinen Schule ihren Voraussetzungen entsprechend lernen können, gehören grundsätzlich nicht dazu. Für diese Schülerinnen und Schüler können je nach Einzelfall andere Formen der Unterstützung erforderlich sein. In diese treten bei einem entsprechenden Anspruch auch andere Kosten- und Leistungsträger ein. Nach dem Subsidaritätsprinzip der Sonderpädagogik und vor dem Hintergrund der Inklusionsdiskussion wäre es nicht zielführend, wenn Sonderpädagogen für alle Kinder eintreten würden, die irgendeine Form der Unterstützung benötigen.

5. wie viele Schülerinnen und Schüler mit Schulbegleitung in den letzten fünf Jahren den gemeinsamen Unterricht besucht haben, ohne dass ein Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot festgestellt wurde (aufgeschlüsselt nach Schulart, Klassenstufe, Art der Behinderung und Landkreis);

Das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport erfasst Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen nur insoweit, wie sie seitens der Sonderpädagogik besondere Leistungen erhalten. Der Kommunalverband für Jugend und Soziales hat dem Ministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Senioren mitgeteilt, dass auch dort keine statistischen Daten vorliegen. Aus einem laufenden Forschungsvorhaben des Kommunalverbands für Jugend und Soziales sei bekannt, dass Ende 2011 mehr als 900 Schülerinnen und Schüler eine Schulbegleitung aufgrund einer seelischen Behinderung nach SGB VIII erhalten hätten. Hierbei handle es sich häufig um Kinder und Jugendliche mit Autismusspektrum-Störungen, aber auch um weitere psychische Störungen, die mit Verhaltensauffälligkeiten einhergingen. Diese Schülerinnen und Schüler hätten nach Aussage der Stadt- und Landkreise überwiegend keinen Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot.

- 6. von welchen durchschnittlichen Kosten für den gemeinsamen Unterricht sie für eine Schulbegleitung sowie für weitere Sach- und Personalkosten auf Seiten der Schul- und Leistungsträger pro Schülerin und Schüler mit einer Behinderung ausgeht (beispielsweise für technische Hilfsmittel und Ausstattung, Schulbaumaßnahmen, Ganztagsangebote und Nachmittagsbetreuung sowie Schülerbeförderung);
- 7. ob sie die Kosten auf Seiten der Schul- und Leistungsträger im Kostentableau der Erprobungsregionen für das Schuljahr 2011/2012 und im Endbericht zum Schulversuch "Schulische Bildung junger Menschen mit Behinderung" für repräsentativ abgebildet hält;

Die sächlichen Kosten für den inklusiven Unterricht sind abhängig vom Einzelfall, z. B. von Art und Schwere der Behinderung. Eine generelle Aussage ist daher ohne Einzelfallbetrachtung nicht möglich. Bislang werden die sächlichen Ausstattungen bei den Sonderschulen verortet; der Träger der Sonderschule erhält den Sachkostenbeitrag. Es obliegt den Trägern der Sonderschule, einen Teil der sächlichen Ausstattung bzw. des Sachkostenbeitrags bedarfsgerecht an den Träger der allgemeinen Schule weiterzugeben. Angaben darüber, in welcher Höhe diese Ressourcen weitergegeben werden, liegen nicht vor.

 welche dieser Kosten ihrer Auffassung nach grundsätzlich in die Zuständigkeit der kommunalen Schul- und Leistungsträger des Landes und des Bundes fallen (mit Angabe der verfassungsrechtlichen oder einfachgesetzlichen Normen oder Staatsverträge);

Für die Kosten gilt die gesetzliche Schullastenverteilung. Danach trägt das Land die persönlichen Kosten für die in seinem Dienst stehenden Lehrkräfte; die Schulträger tragen die übrigen Schulkosten (§ 15 FAG).

9. welches Verfahren sie vorsieht, um die zusätzlichen sächlichen und personellen Ressourcen für den gemeinsamen Unterricht auf die einzelnen Schulen zu verteilen (einschließlich der Bewertung der Möglichkeit pauschaler, auf drei bis fünf Jahre befristeter Budgets bei den Schulämtern sowie der Schaffung gruppenbezogener Angebote an Schwerpunktschulen);

Inklusive Bildungsangebote stehen nicht zwingend in jedem Einzelfall mit zusätzlichen sächlichen und personellen Ressourcen in Verbindung. Es wäre deshalb nicht gerechtfertigt, diese auf einzelne Schulen zu verteilen. Grundsätzlich favorisiert das Ministerium inklusive gruppenbezogene Bildungsangebote. Es besteht allerdings nicht die Absicht, Schwerpunktschulen in Baden-Württemberg einzurichten. Die Möglichkeit, den Staatlichen Schulämtern ein Budget pauschal für die nächsten 3 bis 5 Jahre zur Verfügung zu stellen, aus dem inklusive Bildungsangebote finanziert werden, wäre ein Einstieg in eine neue Finanzierungssystematik. Unabhängig davon ist die Verwaltungsvorschrift zur Unterrichtsorganisation mit den dort genannten Verteilungsmaßstäben dem Grunde nach wie ein Budget auf der Ebene der Staatlichen Schulämter oder der Regierungspräsidien zu bewerten. Das heißt, seitens der Schulverwaltung besteht heute bereits die Möglichkeit, budgetbezogen zu handeln.

10. ob sie Ihre Planung aufrecht hält, einen gesetzlichen Anspruch auf gemeinsamen Unterricht zum Schuljahr 2014/2015 und damit rechtzeitig zu den Anmeldeterminen an den Grundschulen und weiterführenden Schulen zu schaffen.

Das Kultusministerium geht davon aus, dass ein Ministerratsbeschluss über die Rahmenbedingungen eines gesetzlich geregelten Elternwahlrechts rechtzeitig vor Schuljahresbeginn 2014/2015 vorliegen wird und dann ein entsprechendes Gesetzgebungsverfahren eingeleitet werden kann. Darüber hinaus ist die Schulverwaltung aufgefordert, den Wünschen der Eltern von Kindern mit Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot nach Möglichkeit gerecht zu werden.

Stoch

Minister für Kultus, Jugend und Sport

Schülerzahlen in Außenklassen der öffentlichen und privaten Sonderschulen

Schuljahr	Regierungsbezirk/ Land	Förderschule	Schule für Geistigbehinderte	Schule für Körperbehinderte	Schule für Hörgeschädigte	Schule für Sprachbehinderte	Schule für Erziehungshilfe	Zusammen
	RB Stuttgart	34	367	74	0	37	103	615
	RB Karlsruhe	37	362	159	0	2	0	260
0000	RB Freiburg	58	193	17	65	23	6	365
8008/8008	RB Tübingen	63	116	0	5	36	22	242
	7	700	7	030	7	ô	7	1 700
	RB Stuttgart	272	412	46	0	26	122	633
	RB Karlsruhe	20	331	169	0	0	0	550
	RB Freiburg	63	217	6	71	23	16	399
2009/2010	RB Tübingen	29	153	0	0	41	21	274
								0
	Land	199	1.113	224	71	06	159	1.856
	RB Stuttgart	64	423	101	0	26	167	781
	RB Karlsruhe	39	439	195	0	7	-	691
770000	RB Freiburg	99	225	18	103	24	24	460
2010/2011	RB Tübingen	09	155	9	9	30	12	269
								0
	Land	229	1.242	320	109	87	214	2.201
	RB Stuttgart	111	492	139	0	32	169	943
	RB Karlsruhe	40	379	216	0	10	30	675
7,000	RB Freiburg	69	288	17	119	27	27	547
20 1 1/20 12	RB Tübingen	87	177	0	15	37	70	386
								0
	Land	307	1.336	372	134	106	296	2.551
	RB Stuttgart	153	493	152	0	25	181	1.004
	RB Karlsruhe	40	375	264	0	10	43	732
000000	RB Freiburg	62	316	29	122	25	41	595
2012/2013	RB Tübingen	96	178	80	33	48	112	475
								0
	Land	351	1.362	453	155	108	377	2.806

Quelle: Statistisches Landesamt Baden-Württemberg.

Schülerzahlen in Außenklassen der öffentlichen und privaten Sonderschulen im Schuljahr 2010/2011

Constant of the state of the st			Schulart der	Schulart der Partnerschule			
schule	Grundschule	Werkrealschule/Hauptschule	Förderschule	Realschule	Allg. bild. Gymnasium	Berufliche Schule	Zusammen
Förderschule	142	87	0	0	0	0	229
Schule für Geistigbehinderte	402	451	0	34	9	42	1.242
Schule für Körperbehinderte	216	87	9	0	7	0	320
Schule für Hörgeschädigte	91	14	0	4	0	0	109
Schule für Sprachbehinderte	78	<b>o</b>	0	0	0	0	87
Schule für Erziehungshilfe	127	87	0	0	0	0	214
Insgesamt	1.363	735	9	38	17	42	2.201

Quelle: Statistisches Landesamt Baden-Württemberg.

Schülerzahlen in Außenklassen der öffentlichen und privaten Sonderschulen im Schuljahr 2011/2012

schule Schule Förderschule	Grundschule						
Förderschule	007	Werkrealschule/Hauptschule	Förderschule	Realschule	Allg. bild. Gymnasium	Berufliche Schule	Zusammen
	183	111	0	0	0	13	208
Schule für Geistigbehinderte	739	517	0	29	9	7	1.336
Schule für Körperbehinderte	247	104	9	4	17	0	372
Schule für Hörgeschädigte	113	15	0	9	0	0	134
Schule für Sprachbehinderte	96	10	0	0	0	0	106
Schule für Erziehungshilfe	187	66	0	10	0	0	296
Insgesamt	1.565	856	9	87	17	20	2.551

Quelle: Statistisches Landesamt Baden-Württemberg.

Schülerzahlen in Außenklassen der öffentlichen und privaten Sonderschulen im Schuljahr 2012/2013

schule Grundschule 276	Grundschule Werkrealschule/Hauptschule Förderschule		0.11.00.00.00.00.00.00.00.00.00.00.00.00	כומני			
		Förderschule	Realschule	Allg. bild. Gymnasium	Gemeinschafts- Berufliche schulen	Berufliche Schule	Zusammen
	75	0	0	0	0	0	351
Schule für Geistigbehinderte 728	479	4	88	9	15	4	1.362
Schule für Körperbehinderte 290	125	16	2	7	0	9	453
Schule für Hörgeschädigte	35	0	2	0	0	0	155
Schule für Sprachbehinderte 99	o	0	0	0	0	0	108
Schule für Erziehungshilfe 193	178	9	0	0	0	0	377
Insgesamt 1.704	901	26	96	17	15	47	2.806

Anlage 3

### Schülerzahlen in Außenklassen der öffentlichen und privaten Sonderschulen im Schuljahr 2012/2013

Stadtkreis (SKR)			Sonders	schultyp			
Landkreis (LKR) Land	Förderschule	Schule für Geistigbehinderte	Schule für Körperbehinderte	Schule für Hörgeschädigte	Schule für Sprachbehinderte	Schule für Erziehungshilfe	Zusammen
Stuttgart (SKR)		68	6			105	179
Böblingen (LKR)	82	52					134
Esslingen (LKR)		28	5				33
Göppingen (LKR)	10	43			10		63
Ludwigsburg (LKR)	25	69	13				107
Rems-Murr-Kreis (LKR)	4	61	13				78
Heilbronn (SKR)		25					25
Heilbronn (LKR)		19				20	39
Hohenlohekreis (LKR)		10	5			51	66
Schwäbisch Hall (LKR)	8	55			15		78
Main-Tauber-Kreis (LKR)	17	6					23
Heidenheim (LKR)		9	14				23
Ostalbkreis (LKR)	7	48	96			5	156
Karlsruhe (SKR)		35				7	42
Karlsruhe (LKR)			0			6	6
Rastatt (LKR)		54					54
Mannheim (SKR)	10						10
Neckar-Odenwald-Kreis (LKR)		42	52		10	25	129
Rhein-Neckar-Kreis (LKR)	13	102	172			5	292
Pforzheim (SKR)		38	40				78
Calw (LKR)	8	21					29
Enzkreis (LKR)		23					23
Freudenstadt (LKR)	9	17					26
Freiburg im Breisgau (SKR)		38					38
Breisgau-Hochschwarzwald (LKR)	5	39		65		22	131
Emmendingen (LKR)		9					9
Ortenaukreis (LKR)		111	20				131
Rottweil (LKR)	16	6		57			79
Schwarzwald-Baar-Kreis (LKR)	18	38					56
Tuttlingen (LKR)		13				6	19
Konstanz (LKR)		42	9			8	59
Lörrach (LKR)	12				25	5	42
Waldshut (LKR)	11	20					31
Reutlingen (LKR)		26			34	81	141
Tübingen (LKR)		21	5			11	37
Zollernalbkreis (LKR)		31				12	43
Ulm (SKR)		28					28
Alb-Donau-Kreis (LKR)		8					8
Biberach (LKR)						8	8
Bodenseekreis (LKR)	65	17					82
Ravensburg (LKR)	23	18		33	14		88
Sigmaringen (LKR)	8	29	3				40
Land Baden-Württemberg	351	1.362	453	155	108	377	2.806

Quelle: Statistisches Landesamt Baden-Württemberg.

Schülerinnen und Schüler in allgemeinen Schulen (ohne berufliche Schulen), die Unterstützung durch sonderpädagogische Dienste erhalten (einschließlich ambulanter Sprachheilkurse) Schuljahr 2008/2009 - Öffentliche und private Schulen -

Unterstützender Sonderschultyp	Grundschule	Hauptschule	Realschule	allg. bild. Gymnasium	zusammen
Förderschule	9.001	1.397	15	12	10.425
Schule für Geistigbehinderte	23	4	ഗ	9	88
Schule für Sehbehinderte	222	22	54	87	420
Schule für Binde	118	26	21	<del>8</del>	232
Schule für Sprachbehinderte	2.217	120	36	10	2.383
Schule für Hörgeschädigte	445	153	143	123	864
Schule für Körperbehinderte	352	79	49	33	513
Schule für Kranke in längerer Krankenhausbehandlung	15	13	13	17	28
Schule für Erziehungshilfe	2.100	1.761	141	10	4.012
Summe	14.493	3.643	477	332	18.945

Quelle: Statistisches Landesamt Baden-Württemberg.

Schülerinnen und Schüler in allgemeinen Schulen (ohne berufliche Schulen), die Unterstützung durch sonderpädagogische Dienste erhalten (einschließlich ambulanter Sprachheilkurse) Schuljahr 2009/2010 - Öffentliche und private Schulen -

Unterstützender Sonderschultyp	Grundschule	Hauptschule	Realschule	allg. bild. Gymnasium	zusammen
Förderschule	9.254	1.461	26	8	10.749
Schule für Geistigbehinderte	24	Ŋ	12	12	53
Schule für Sehbehinderte	221	61	48	87	417
Schule für Binde	115	48	16	48	227
Schule für Sprachbehinderte	2.085	140	89	80	2.301
Schule für Hörgeschädigte	407	160	147	128	842
Schule für Körperbehinderte	397	93	09	48	598
Schule für Kranke in längerer Krankenhausbehandlung	7	ю	7	5	56
Schule für Erziehungshilfe	2.269	1.806	191	54	4.320
Summe	14.783	3.777	575	398	19.533

Quelle: Statistisches Landesamt Baden-Württemberg.

Schülerinnen und Schüler in allgemeinen Schulen (ohne berufliche Schulen), die Unterstützung durch sonderpädagogische Dienste erhalten (einschließlich ambulanter Sprachheilkurse) Schuljahr 2010/2011 - öffentliche und private Schulen -

Unterstützender Sonderschultyp	Grundschule	Werkreal-/Hauptschule	Realschule	allg. bild. Gymnasium	zusammen
Förderschule	9.271	1.313	15	8	10.607
Schule für Geistigbehinderte	20	က	0	0	23
Schule für Sehbehinderte	230	52	61	06	433
Schule für Blinde	199	63	18	52	332
Schule für Sprachbehinderte	2.087	168	33	∞	2.296
Schule für Hörgeschädigte	489	175	192	171	1.027
Schule für Körperbehinderte	422	122	73	28	675
Schule für Kranke in längerer Krankenhausbehandlung	13	ဇ	13	13	42
Schule für Erziehungshilfe	2.427	1.976	199	14	4.616
Summe	15.158	3.875	604	414	20.051

Quelle: Statistisches Landesamt Baden-Württemberg.

-3

Schülerinnen und Schüler in allgemeinen Schulen (ohne berufliche Schulen), die Unterstützung durch sonderpädagogische Dienste erhalten (einschließlich ambulanter Sprachheilkurse) Schuljahr 2011/2012

	öffentliche und	- öffentliche und private Schulen -			
Unterstützender Sonderschultyp	Grundschule	Werkreal-/Hauptschule	Realschule	allg. bild. Gymnasium	zusammen
Förderschule	9.438	1.374	23	14	10.849
Schule für Geistigbehinderte	1	2	0	0	13
Schule für Sehbehinderte	225	29	29	92	427
Schule für Blinde	119	49	20	34	222
Schule für Sprachbehinderte	1.881	221	57	15	2.174
Schule für Hörgeschädigte	535	161	208	197	1.101
Schule für Körperbehinderte	532	119	89	53	772
Schule für Kranke in längerer Krankenhausbehandlung	41	13	22	20	96
Schule für Erziehungshilfe	2.368	1.995	240	7	4.610
Summe	15.150	3.993	705	416	20.264

Quelle: Statistisches Landesamt Baden-Württemberg.

Schülerinnen und Schüler in allgemeinen Schulen (ohne berufliche Schulen), die Unterstützung durch sonderpädagogische Dienste erhalten (einschließlich ambulanter Sprachheilkurse) Schuljahr 2012/2013 - öffentliche und private Schulen -

Unterstützender Sonderschultyp	Grundschule ohne Grundschulen im Verbund mit einer Gemeinschafts- schule	Werkreal-/Hauptschule	Realschule	allg. bild. Gymnasium	Gemeinschaftsschule (Klst. 1 bis 5)	zusammen
Förderschule	9:080	1.383	18	17	20	10.518
Schule für Geistigbehinderte	42	ω	9	4	0	09
Schule für Sehbehinderte	172	45	63	80	-	361
Schule für Blinde	66	48	59	33	0	209
Schule für Sprachbehinderte	1.825	214	55	17	9	2.117
Schule für Hörgeschädigte	617	183	225	239	-	1.265
Schule für Körperbehinderte	449	117	89	49	2	685
Schule für Kranke in längerer Krankenhausbehandlung	45	30	25	23	4	127
Schule für Erziehungshilfe	2.511	1.838	256	16	38	4.659
Summe	14.840	3.866	745	478	72	20.001

- 2 -

Schulversuch "Schulische Bildung junger Menschen mit Behinderung" Modellregionen: Staatliche Schulämter Mannheim, Biberach, Freiburg, Konstanz, Stuttgart

							Zah	Zahl der Schüler an	an						
		Grundschulen	E.	Werk	Werkreal-/Hauptschulen	hulen		Realschulen			Gymnasien		Freie	Freien Waldorfschulen	ulen
festgestellter sonderpäd. Förderbedarf im Sinne	Schuljahr 2010/2011	Schuljahr 2011/2012	Schuljahr 2012/2013												
Schulen für Blinde	0	-	-	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Schulen für Hörgeschädigte	0	6	21	0	0	-	0	0	-	0	0	0	0	0	0
Schulen für Geistigbehinder te	18	45	118	11	-	80	0	4	က	0	0	0	2	0	0
Schulen für Körperbehin- derte	14	22	34	7	4	9	0	7-	0	0	1	1	0	0	0
Förderschulen	12	156	418	6	53	120	0	0	0	0	0	0	0	0	4
Schulen für Sehbehinderte	0	0	9	0	0	2	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Schulen für Sprachbehin- derte	4	31	68	0	3	5	0	2	1	0	0	0	0	0	0
Schulen für Erziehungshilfe	20	34	87	31	12	21	0	2	9	0	0	0	0	0	-
Summe	89	298	753	28	73	163	0	6	7	0	-	-	7	0	ĸ